

Rosenheimer Bahndamm - Radverkehr

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02672 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim am 09.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18130

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02672

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 25.11.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim hat am 09.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02672 beschlossen.

Darin wird die Umwandlung des Bahndamms zum Fußweg gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Verbindung zwischen Schwanhildenweg und Roßsteinstraße über den Rosenheimer Bahndamm ist als gemeinsamer Geh- und Radweg (Verkehrszeichen 240) beschildert und verfügt über die baulichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Führung des Fuß- und Radverkehrs. Die Verbindung ist nicht Teil des Entwurfs zum Radvorrangnetz, d.h. es ist keine ausgeschilderte Radroute über den Rosenheimer Bahndamm in diesem Abschnitt geplant. Die geplanten Radrouten gemäß Entwurf zum Radvorrangnetz führen über die Hansjakobstraße bzw. die Truderinger Straße. Grundsätzlich ist daher damit zu rechnen, dass sich der Radverkehr in West-Ost-Richtung (und umgekehrt) vorrangig auf diese Straßen konzentriert bzw. sich auch nach dem geplanten Ausbau der Radinfrastruktur in der Truderinger Straße dort konzentrieren wird.

Den Radverkehr gänzlich auf diesem Abschnitt des Rosenheimer Bahndamms auszuschließen, wird aus verkehrslicher Sicht jedoch ausdrücklich nicht befürwortet. Kurze und direkte Wege sind insbesondere für den umwiegensensiblen Radverkehr von hoher Bedeutung.

Auch im Hinblick auf die künftige Wohnbebauung nördlich des Bahndamms sind kurze Wege für Radfahrende (Kinder, Familien, Senior*innen) wichtig, um den Umweltverbund zu fördern. Beschwerden zur Verkehrssicherheit liegen weder bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion noch beim Mobilitätsreferat vor. Das Mobilitätsreferat hält daher an dem gemeinsamen Geh- und Radweg zwischen Schwanhildenweg und Roßsteinstraße fest. Sollten uns in Zukunft vermehrt Beschwerden erreichen, prüfen wir die Situation selbstverständlich neu.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02672 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 09.04.2025 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat hält an dem gemeinsamen Geh- und Radweg zwischen Schwanhildenweg und Roßsteinstraße fest.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02672 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirk Berg am Laim am 09.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirk Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Alexander Friedrich

Der Referent

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.13

zur weiteren Veranlassung